

## Aktennotiz

**Empfänger** Studierende Übungen aus der Praxis des öff. Rechts

**Kopie an** RA Jasmina Bukovac, MLaw, Assistenz Prof. Dr. Felix Uhlmann

**Datum** 25. September 2023

**Von** RA Dr. Anja Josuran-Binder, LL.M.

**Betreff** Fall Praktikerübung 2023

**Bratschi AG**  
Bahnhofstrasse 70  
CH-8021 Zürich  
T +41 58 258 10 00  
F +41 58 258 10 99  
www.bratschi.ch

**Anja Josuran-Binder**  
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwältin  
Anja.Josuran-Binder@bratschi.ch  
im Anwaltsregister eingetragen

5150022

## SACHVERHALT FALL NR. 2

Per 1. Juli 2023 wurde das Patientenanmeldeformular im Spital X (organisiert als Dienstabteilung des Gesundheitsdepartements der Gemeinde Y) im Kanton Zürich neu aufgesetzt. Unter anderem wird neu neben der Frage der Konfession auch explizit gefragt, ob bei einem stationären Aufenthalt ein Besuch durch den Spitalseelsorger oder die Spitalseelsorgerin erwünscht sei. Bis anhin erfolgte der Besuch durch einen katholischen oder reformierten Spitalseelsorger automatisch, wenn die entsprechende Konfession angegeben wurde.

Bezüglich dieser Änderung reichte die kantonale Seelsorge im August 2023 einen Beschwerdebrief an die Spitalleitung des Spitals X ein. Sie hält darin fest, dass die explizite Frage, ob eine Seelsorge erwünscht sei, nicht der gängigen Praxis entspreche. Ausserdem sei oftmals erst der Besuch des Klinikseelsorgenden, mit dem dieser sich vorstellt, ausschlaggebend für den Entscheid, ein Seelsorgegespräch zu beginnen. Zudem könnten sich die Bedürfnisse im Verlauf des Spitalaufenthalts schnell ändern und dann wäre die Hürde hoch, den eingangs getroffenen Entscheid wieder rückgängig zu machen.

Die Spitalleitung möchte die explizite Frage nach dem Wunsch einer Seelsorge auf dem Anmeldeformular grundsätzlich im Interesse der Patientinnen und Patienten beibehalten. Vor dem Hintergrund der Opposition der kantonalen Seelsorge soll aber geklärt werden, ob die Frage auf dem Anmeldeformular aus rechtlicher Sicht zulässig und geboten ist. Die Spitalleitung gelangt daher mit dem Auftrag an Sie, zu dieser Frage ein kurzes Gutachten zu verfassen. Sie möchte das Gutachten auch in der anstehenden Diskussion mit der kantonalen Seelsorge nutzen können. Das Gutachten soll insbesondere die folgenden Fragen klären:

- (i) Welche kantonalen und bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen sind im vorliegenden Zusammenhang massgebend?
- (ii) Ist die Frage auf dem Anmeldeformular aus rechtlicher Sicht (i) zulässig und (ii) geboten (nehmen Sie dazu eine Auslegung der massgebenden Rechtsnorm(en) vor)?